



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(Textfassung zum Stand 1.1.2003 unter Berücksichtigung der 1. bis 3. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Castell

folgende

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,00 DM
ab 1. Januar 1982	9,00 DM
ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1997	35,00 DM
ab 1. Januar 2002	17,80 €.

im Jahr.

~~(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden~~

~~bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres
für die vorausgehenden drei Kalenderjahre;~~

~~bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres
für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.~~

~~Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.~~

§ 7



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft

Castell, den 13. November 1981

Goldfuß, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell vom 30.12.1981)

1. Änderungssatzung - Fortschreibung der Abgabesätze 1987 ff. - vom 29.10.1991 - Amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 42 vom 08.11.1991

2. Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro vom 8.11.2001, amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 16.11.2001

3. Änderungssatzung vom 10.1.2003, amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 17.01.2003